

9. Verlezt das Landgericht die Grenzen seiner sachlichen Zuständigkeit, wenn es über eine durch den Eröffnungsbeschluß ihm zu Unrecht überwiesene That verhandelt und entscheidet, welche zur absoluten Zuständigkeit des Schöffengerichtes gehört?

St.R.D. §§. 36. 269. 270.

G.B.G. §. 27.

IV. Straffenat. Urth. v. 29. April 1887 g. St. Rep. 889/87.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Wie die Akten ergeben, hatte der Staatsanwalt die Führung der Voruntersuchung gegen den Angeklagten und dessen Ehefrau wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Fehlerei und gegen ersteren auch noch wegen eines einfachen Diebstahles an einer Speckseite beantragt. Nach dem Abschlusse derselben wurde seinem Antrage entsprechend das Hauptverfahren gegen den Angeklagten nicht wegen der Fehlerei, sondern nur wegen des Diebstahles, und zwar mit der Formel, am 2. Juli 1886 eine fremde bewegliche Sache, nämlich eine dem Kaufmanne M. gehörige Speckseite im Werte von 8 M., diesem in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, dagegen wider die Ehefrau desselben wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Fehlerei eröffnet. In der Hauptverhandlung ist sodann die Verurteilung des Angeklagten wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahles erfolgt. Daß sich auf denselben die von der Ehefrau des Angeklagten begangene Fehlerei bezogen habe, lassen die Gründe des Urtheiles nicht ersehen.

Die bei dieser Sachlage von der Revision auf Grund des §. 377 Nr. 4 St.P.O. erhobene Beschwerde, daß die Vorinstanz ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe, geht fehl. Der angeführte Paragraph gewährt für den Fall der sachlichen Zuständigkeit nur dann ein Beschwerderecht, wenn das Gericht über die Grenzen seiner Zuständigkeit hinausgegangen ist und über eine Straftat entschieden hat, die zur Zuständigkeit eines Gerichtes höherer Ordnung gehörte. Diese Tragweite des Paragraphen ist eine Folge nicht nur des von der Strafprozeßordnung aufgestellten Grundsatzes, daß die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung in schwereren Straffällen diejenigen für die minder schweren Straffälle in sich schließt (vgl. Motive S. 166), sondern auch der in den §§. 269. 270 St.P.O. gegebenen Vorschriften. Denn gebieten diese dem Gerichte die Abgabe einer Unzuständigkeitserklärung nur dann, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet, und verbieten ihm dieselbe, wenn die That vor ein Gericht niederer Ordnung gehört, so kann dem Gerichte der Vorwurf, seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen zu haben, doch nur dann gemacht werden, wenn es das Gebot verlegt, also die Unzuständigkeitserklärung da nicht abgegeben, wo es dieselbe hätte abgeben müssen.

Geht man hiervon aus, so ist den Ausführungen der Revision, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte Diebstahl wegen des geringfügigen Wertes der Speckseite zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes gehört, und daß die Vorinstanz verpflichtet gewesen, ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und das Verfahren einzustellen, der Boden entzogen. Selbst wenn bei dem Mangel einer entsprechenden Feststellung im angegriffenen Urteile zuzugeben, daß durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung der im Eröffnungsbeschlusse angegebene Wert der Speckseite eine Änderung nicht erfahren, und weiter zuzugeben, daß die Voraussetzungen eines Zusammenhanges im Sinne des §. 3 St.P.O. in Ansehung des Diebstahles nicht gegeben waren, daß also die Zuständigkeit des Schöffengerichtes zur Entscheidung über diese That gemäß §. 27 G.B.G.'s begründet war, so war dennoch die Vorinstanz als ein Gericht höherer Ordnung nicht befugt, nachdem das Hauptverfahren vor ihr eröffnet war, sich für unzuständig zu erklären, vielmehr verbunden, ihre Zuständigkeit anzuerkennen und in der Sache zu entscheiden. Diese ihre Verbindlichkeit erlitt auch dadurch keine Änderung, daß sich die Zuständigkeit des Schöffengerichtes nicht erst durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung herausstellte. Denn wenn auch das erkennende Gericht schon beim Beginne der Hauptverhandlung in Folge der vorgenommenen Prüfung seiner Zuständigkeit die Notwendigkeit einer Subsumierung der That, wie sie im Eröffnungsbeschlusse bezeichnet war, unter den §. 27 a. a. O. erkannte, so stand doch der §. 269 St.P.O. einer Unzuständigkeitserklärung entgegen.

Hat sonach die Vorinstanz, indem sie die That des Angeklagten zum Gegenstande ihrer Entscheidung machte, ihre Zuständigkeit nicht mit Unrecht angenommen, so fällt die auf §. 377 Nr. 4 St.P.O. gestützte Beschwerde der Revision.

Nun greift zwar die Revision auch den Eröffnungsbeschuß an und wirft ihm vor, daß er den §. 27 G.B.G.'s und den §. 6 St.P.O. durch Nichtanwendung verletzt habe. Will sie jedoch den Angriff auch gegen das Urteil verwerten, so kann sie nur dann Erfolg haben, wenn dieses gemäß §. 375 St.P.O. auf dem Beschlusse und der behaupteten Gesetzesverletzung beruht. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Ist es auch richtig, daß der Beschuß den §. 27 G.B.G.'s unbeachtet gelassen und deshalb gegen ihn verstoßen, so beruht doch

die Entscheidung nicht auf der Annahme, daß das erkennende Gericht nur um deßhalb habe in der Sache selbst entscheiden müssen, weil dieselbe durch den Eröffnungsbeschluß vor dasselbe verwiesen worden. Vielmehr hatte die Vorinstanz gemäß §. 6 St.P.O. ihre sachliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Eröffnungsbeschluß und die in demselben angenommene Zuständigkeit selbständig zu prüfen, und das durch §. 269 St.P.O. bedingte Ergebnis dieser Prüfung ist es, auf welchem die Annahme der Zuständigkeit der Vorinstanz und somit das angefochtene Urteil ruht.